



Satzung

Förderverein Eichsfeld-Gymnasium Duderstadt e.V.

(Zur Erleichterung der Lesbarkeit sind personenbezogene Funktionen jeweils nur in männlicher Form ausgewiesen. Sie gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 07.11.1983 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Eichsfeld-Gymnasium Duderstadt e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen, VR 140147, eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist 37115 Duderstadt, Auf der Klappe 39.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung gymnasialer Arbeit in Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst, Kultur und Sport.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung von Mitteln zur Förderung
 - innovativer wissenschaftlicher oder wissenschaftspropädeutischer Arbeit
 - innovativer pädagogischer Arbeit
 - caritativen und sozialen Lernens
 - musikalischer Bildung
 - künstlerischer Bildung
 - sportlicher Arbeit in Breiten-, Sparten- und Leistungssport
 - kultureller Veranstaltungen
 - lokaler und regionaler Identitätsbildung
 - internationaler Kommunikation
 - der Öffentlichkeitsarbeit des Gymnasiums
 - der Zusammenarbeit der Schulgemeinschaft (Eltern, Schüler, Lehrer, Ehemalige).

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche (Mindestalter 16 Jahre) oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme sind die Mitglieder zur Zahlung des gewählten Jahresbeitrages verpflichtet.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes bzw. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform (z.B. per E-Mail) mitzuteilen; er kann nur unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
6. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied ohne Grund für ein Jahr die Beiträge nicht gezahlt hat oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt und die Interessen des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied auf Wunsch anzuhören. Der Ausschluss wird dem Mitglied in Textform (z.B. per E-Mail) mitgeteilt.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Die Mitglieder erhalten - wie auch im Fall der Auflösung des Vereins oder der Entziehung Rechtsfähigkeit - keine Anteile des Vereinsvermögens. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

§ 5 Mitgliederbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mindestbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe. Freiwillige höhere Beitragszahlungen sind möglich.
2. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, der Beitragszahlung per Lastschriftverfahren, jeweils zum 1. November des laufenden Kalenderjahres, zuzustimmen.
3. Steuerbegünstigte Bescheinigungen werden für den Mitgliederbeitrag nicht gesondert ausgestellt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem stellv. Kassenwart
 - f) drei Beisitzern.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
3. Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:
 - a) der Leiter des Eichsfeld-Gymnasiums
 - b) der Vorsitzende des Schulelternrates und ggf. sein Stellvertreter, wenn der Vorsitzende bereits in den Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind oder im Ausnahmefall einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform (z.B. per E-Mail) zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet.
6. Die Regulierung sämtlicher Kassengeschäfte obliegt dem Kassenwart. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit Einsichtnahme in die Kassengeschäfte zu nehmen. Der Kassenwart berichtet dem Vorstand während der Vorstandssitzungen über die jeweilige Kassenlage.

7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand selbst ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform per E-Mail, durch Aushang im Eichsfeld-Gymnasium Duderstadt und durch Veröffentlichung auf der Webseite unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Auf Antrag ist bei Wahlen eine schriftliche Abstimmung möglich.
5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Übertragung des Stimmrechts durch mündliche oder schriftliche Vollmacht ist ausgeschlossen.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Kassenwartes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) ggf. Neuwahl des Vorstandes / der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
8. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (z.B. per E-Mail) einzureichen und mit der Einladung bekannt zu geben. Spätere Anträge (Dringlichkeitsanträge) müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es verlangt.
10. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall kann der Vorstand einen Versammlungsleiter bestimmen. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung auf der Homepage der Schule (<https://www.eichsfeld-gymnasium.de/>) veröffentlicht; erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
2. Über eine Verwendung des Vereinsvermögens von mehr als 2.000,00 € im Einzelfall entscheidet der beschlussfähige Vorstand.


§ 11 Haftung des Vereins

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Lebenshilfe für Behinderte, Vereinigung Eichsfeld e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Duderstadt, den 06.05.2024



Vorsitzender
Dr. Jens Hasenjäger



stellv. Vorsitzende
Hendrike Taute

Förderverein
Eichsfeld-Gymnasium Duderstadt e.V.
Auf der Klappe 39
37115 Duderstadt